



Leistungen

First Class Versicherung



- ✓ **Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit**
In der Voll- und Teilkaskoversicherung verzichtet der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit (mit Ausnahme der Ausführungen in A.2.9.1 AKB)
- ✓ **Kaufwertentschädigung bis 18 Monate (für gebrauchte Fahrzeuge)**
Der Versicherer ersetzt bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung den Kaufwert nach A.2.5.1.3 i.V.m. A.2.5.1.10 AKB, höchstens jedoch den tatsächlich bezahlten Kaufpreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von 18 Monaten nach dessen erstmaliger Zulassung auf Sie ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust durch Entwendung eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
- ✓ **Neupreimentschädigung bis 24 Monate (für neu erworbene Fahrzeuge)**
Der Versicherer ersetzt den Neupreis nach A.2.5.1.2 i.V.m. A.2.5.1.9 AKB unter folgenden Voraussetzungen: Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust durch Entwendung ein oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80 % des Neupreises und das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.
- ✓ **Schlingerdeckung**
Der Versicherer ersetzt Kollisionsschäden zwischen dem ziehenden und gezogenen Fahrzeug, die ohne Einwirkung von außen entstehen.
- ✓ **Reifenplatzer**
Der Versicherer ersetzt nach A.2.9.3 AKB auch Schäden an der Bereifung, wenn durch das Schadenereignis, durch welches die Reifen zerstört oder beschädigt wurden, gleichzeitig ein anderer von der Kaskoversicherung gedeckter Schaden an Ihrem Fahrzeug verursacht wurde.
- ✓ **Glasbruch & Glasschadenreparatur**
Der Versicherer ersetzt in der Teilkaskoversicherung Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten alle Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten.
- ✓ **Tierbiss (unbegrenzt) und Folgeschäden bis 10.000 Euro**
Der Versicherer ersetzt nach A.2.2.1.7 AKB durch Tierbiss (z. B. Marderbiss) unmittelbar verursachte Schäden in unbegrenzter Höhe. Dadurch entstandene Folgeschäden am Fahrzeug sind ergänzend bis zu 10.000 Euro je Schadenereignis versichert.
- ✓ **Kurzschlusschäden an der Verkabelung (unbegrenzt) und Folgeschäden bis 10.000 Euro**
Der Versicherer ersetzt nach A.2.2.1.6 AKB Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Dadurch entstandene Folgeschäden am Fahrzeug sind ergänzend bis zu 10.000 Euro je Schadenereignis versichert.
- ✓ **Tür- & Lenkradschlösser**
Der Versicherer ersetzt nach A.2.5.1.5 AKB die Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern oder die Kosten der Umprogrammierung der Schließanlage, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls – nicht aus dem Fahrzeug – oder durch Raub entwendet wurden.
- ✓ **Fährisiko**
Der Versicherer ersetzt nach A.2.2.2.4 AKB Schäden, die bei einem Transport des Reisemobils auf einer Fähre dadurch entstehen, dass 1. das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder 2. das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült wird oder 3. das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.
- ✓ **Zusammenstoß mit Tieren aller Art**
Der Versicherer ersetzt nach A.2.2.1.4 AKB Schäden durch den Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Ergänzend bieten wir für alle Reisemobile (ohne Höhen-, Längen-, Breiten- oder Gewichtsbeschränkung)

- ✓ **Auslandsschadenschutz für Reisemobile (AuslandPlus)**
- ✓ **Rabattretter für Reisemobile (RabattSchutz)**
- ✓ **Fahrerschutz für Reisemobile (FahrerKasko)**
- ✓ **Schutzbrief für Reisemobile**
- ✓ **Marokko, Tunesien und Türkei als Reiseziel enthalten (unter Angabe des Reisezeitraumes)**